

## 412.412

### **Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache**

(vom 7. Dezember 2011)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Gegenstand	<p>§ 1. <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der finanziellen Führung im Zentrum für Gehör und Sprache (Zentrum).</p> <p><sup>2</sup> Zu den Aufgaben der finanziellen Führung des Zentrums gehören</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Erstellung und Genehmigung des Budgets,</li><li>die mehrjährige Finanzplanung,</li><li>die Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,</li><li>die Rechnungslegung und -führung,</li><li>die Führung der Lohnbuchhaltung.</li></ol>
Buchführung und interne Kontrolle	<p>§ 2. <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Buchführung und stellt die interne Kontrolle sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem.</p>
Buchhaltung	<p>§ 3. <sup>1</sup> Das Zentrum führt eine Buchhaltung mit Kosten-Leistungs-Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Kostenerfassung in den Organisationseinheiten.</p>
Zahlungsverkehr	<p>§ 4. <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Finanzdirektion wickelt den Zahlungsverkehr technisch ab. Sie stellt dem Zentrum liquide Mittel für den Zahlungsverkehr über ein Kontokorrentkonto zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Das Zentrum darf Bank- und Postkonti nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung eröffnen.</p>
Einnahmen	<p>§ 5. Die Einnahmen des Zentrums setzen sich aus dem Staatsbeitrag, den Versorgertaxen, den Einnahmen aus Beratungs-, Therapie- und Schulungsleistungen sowie aus Spenden zusammen.</p>

§ 6. <sup>1</sup> Das Zentrum verfügt über den «Fonds der Gehörlosen- Schule Zürich». Der Fonds wird vom Amt für Tresorerie der Finanz- direktion verwaltet. Fonds

<sup>2</sup> Der Fonds dient dazu,

- a. das Wohlergehen der Kinder zu fördern, die im Zentrum betreut werden oder dort früher betreut worden sind,
- b. mit dem Zentrum verbundene Personen oder Projekte zu unterstüt- zen, die zur Verbesserung der Bildungs- und Lebenssituation hör- oder sprachbeeinträchtigter Kinder und Erwachsener beitragen.

<sup>3</sup> Der Fonds wird durch Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften und weitere Zuwendungen geäufnet.

<sup>4</sup> Der Zentrumsrat setzt das jährliche Vergabebudget fest. Die Ge- schäftsleitung entscheidet über die Vergabungen im Rahmen des Bud- gets. Über Vergabungen über Fr. 10 000 im Einzelfall bestimmt der Zentrumsrat

§ 7. <sup>1</sup> Über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen entscheidet Zuwendungen

- a. der Zentrumsrat, wenn sie Fr. 100 000 übersteigen,
- b. die Geschäftsleitung in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss § 49 Abs. 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008<sup>2</sup> bleibt vorbehalten.

§ 8. <sup>1</sup> Der Zentrumsrat legt die Ausgabenkompetenzen der Direk- torin oder des Direktors innerhalb des für die Direktionen des Regie- rates geltenden Rahmens fest. Ausgaben- kompetenzen

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor regelt die Ausgabenkompeten- zen der Bereichsleiterinnen und -leiter.

§ 9. Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag des Zentrums- rates über Gewinnverwendung und Verlustdeckung. Der Erfolg wird in der Regel dem Eigenkapital zugewiesen. Gewinn- verwendung und Verlust- deckung

§ 10. Beansprucht das Zentrum denkmalgeschützte Liegenschaf- ten des Kantons, die für dessen Betrieb notwendig sind, verringert die Bildungsdirektion die ihm zu verrechnenden internen Zinsen und Ab- schreibungen insoweit, als dies für eine ausgeglichene Rechnung des Zentrums erforderlich ist, höchstens jedoch um Fr. 300 000 pro Jahr. Liegenschaften

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:            Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger        Husi

## **412.412**

Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache

### *Inkrafttreten*

Das Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache vom 7. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2011, 3635](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 412.41.](#)

<sup>2</sup> [LS 611.2.](#)